

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 118/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Igon P. [REDACTED],
88 S. [REDACTED] Ave., H. [REDACTED] / Ont., Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Y. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z. [REDACTED] str. 4, K. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der aus Ungarn stammende jüdische Kläger verließ 1936 seine Heimat und lebt seit 1957 in Kanada. Im Ausgangsverfahren lehnte die Behörde den Antrag auf Entschädigung wegen Fehlens einer Anspruchsberechtigung ab. Die von dem damaligen Bevollmächtigten des Klägers ohne Vorlage einer Prozeßvollmacht erhobene Klage wies das Landgericht als unzulässig ab. Im Februar 1965 und im Dezember 1971 unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1971 bat der Kläger erneut, über den Entschädigungsantrag zu entscheiden, weil er nach § 150 BEG als anspruchsberechtigt sei.

145

- 3 -

Der Beklagte verweigert Abhilfe auch, weil der Kläger im Ausgangsverfahren trotz Aufforderung, eine etwaige Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG aF darzutun, keine Angaben gemacht hat, die eine solche Anspruchsberechtigung erkennen ließen, und deshalb die etwaige Fehlerhaftigkeit der jenes Verfahren abschließenden Entscheidung zu vertreten hätte. Das billigt das Berufungsurteil im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1979, 219 m. w. Nachw.; vgl. BVerfG Beschluß vom 19. September 1978 - 1 BvR 892/78; Beschluß vom 15. März 1980 - 2 BvR 727/79). Daß der Beklagte den im Dezember 1971 gestellten Antrag zunächst nicht als Abhilfeantrag erkennt und im Bescheid vom 31. August 1976 als unzulässig abgelehnt hat, steht der späteren Verweigerung der Abhilfe aus Ermessens Erwägungen nicht entgegen.

Mal

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)